



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

32. Jahrgang

Potsdam, den 20. Dezember 2021

Nummer 37

Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 17. Dezember 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 55), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die jährliche Anpassung der Entschädigung gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach den Maßgaben der Absätze 4 bis 6 und 8 wird für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die oder den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter)“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „des Bundesarchivs“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der oder des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „des Bundesarchivs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „des Bundesarchivs“ ersetzt.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ die Wörter „sowie der Versorgung wegen Gesundheitsschäden nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Jahr 2022 wird bei der Berechnung der Versorgung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 102 Prozent des fiktiven Bemessungssatzes nach Absatz 2 Satz 1 auf der Grundlage des Jahres 2020 zugrunde gelegt. Für die Anpassung einer Versorgung gemäß § 16 Absatz 1 gilt Satz 1 sinngemäß.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2021

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg